

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 187 „Straßenausbau Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte –

b) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 „Am Jägerhof“ – Ortsteil Hülchrath –
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 den Bebauungsplan Nr. G 187 „Straßenausbau Am Hammerwerk“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 „Am Jägerhof“ als Satzung beschlossen.

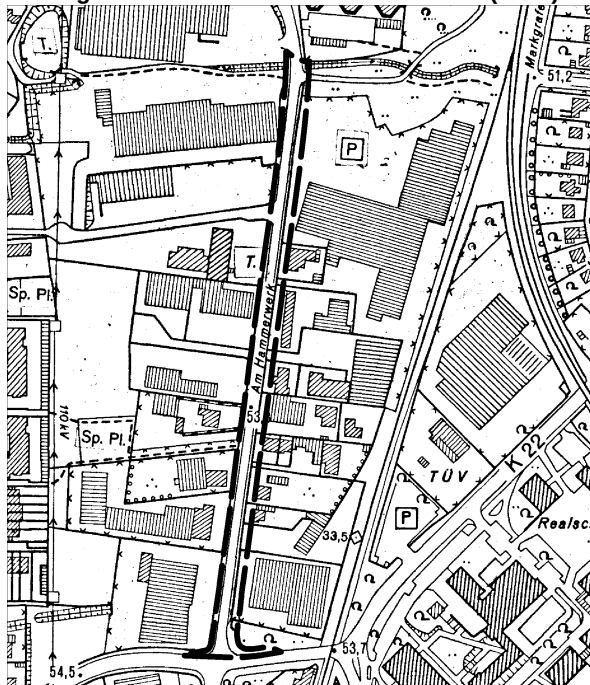
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

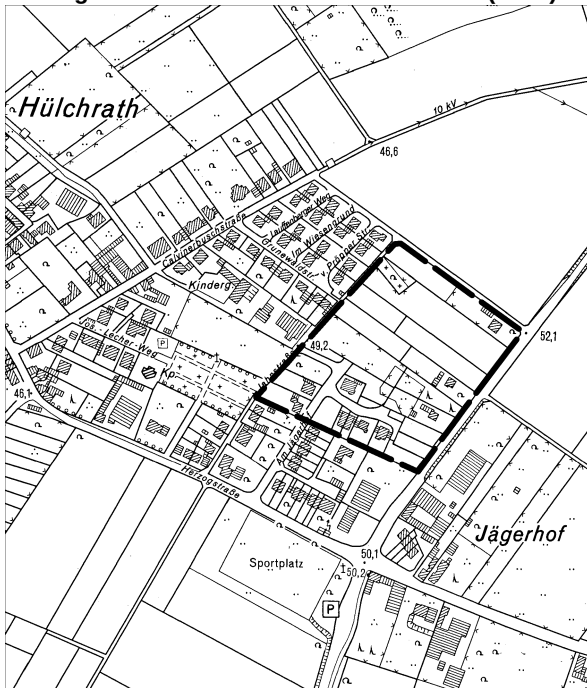
BPlan-Nr.: Neuaufstellung G 187

Bezeichnung: „Straßenausbau Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Hülchrath
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. N 35
Bezeichnung: „Am Jägerhof“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 187 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. G 187 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. G 187 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 35 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 06.04.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“ – Ortsteil Kapellen –
b) Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen““ – Ortsteil Kapellen –
c) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“ – Ortsteil Neukirchen –
d) Aufstellung der 2. Änderung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45(n) „Am Neuhäuser Weg“ – Ortsteil Neukirchen –
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 26
„Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 2, Wohn- und
Mischgebiet Süd“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 17.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8)
BauGB die Aufstellung der 2. Änderung und
Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27
„Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet
„Auf den Hundert Morgen““.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 17.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und
13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuser Weg“.

Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 17.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und
13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung der 1.
Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.
N 45(n) „Am Neuhäuser Weg“.

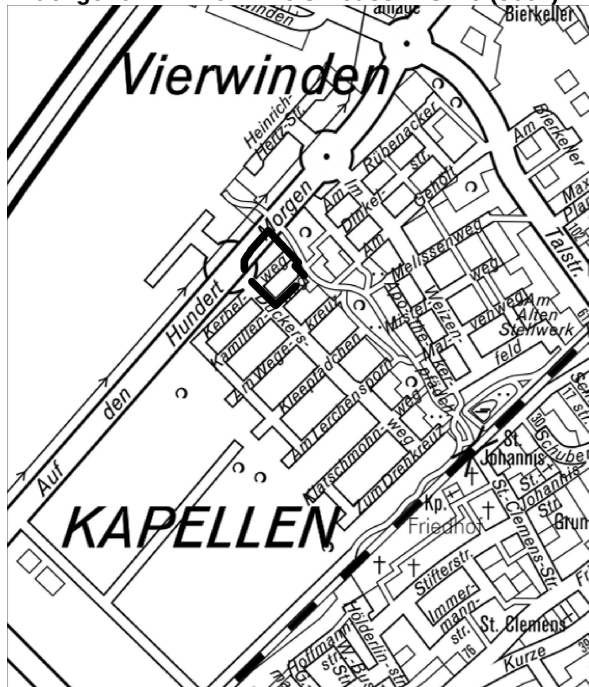
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten
Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr. 2. Änd. K 26

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 2, Wohn- und Mischgebiet Süd“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. + Erg. K 27

Grevenbroich, den 06.04.2011

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen